

Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 144 für den Bereich SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Meilenhausen II Erweiterung" und Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Meilenhausen II Erweiterung";
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Beschluss:

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 14.04.2022 bis 16.05.2022 statt.

Es wurden keine Einwände oder Anregungen geäußert.

Zusätzlich erfolgte die öffentliche Darlegung und Anhörung am 25.04.2022 im Rathaus der Stadt Mainburg. Dabei wurden keine Einwände oder Anregungen geäußert.

II. Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 14.04.2022 bis 16.05.2022 statt. Insgesamt wurden 25 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Erdgas Südbayern GmbH
- Landesbund für Vogelschutz e.V.
- Markt Wolnzach
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Deutsche Telekom GmbH
- Energienetze Bayern GmbH
- Bayerischer Bauernverband
- Kreisheimatpflegerin
- Bayernwerk (FNP, LP)
- VG Mainburg (FNP, LP)
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg (FNP, LP)
- Zweckverband Wasserversorgung Hallertau (FNP, LP)

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim, E-Mail vom 29.04.2022 (FNP, LP, BBP)
- Landratsamt Kelheim –Bauplanungsrecht-, -Staatliches Abfallrecht-, Immissionsschutz- und - Städtebau-, Schreiben vom 09.05.2022 (FNP, LP)
- Landratsamt Kelheim –Bauplanungsrecht-, -Staatliches Abfallrecht-, -Immissionsschutz-, - Städtebau- und Kreisbrandrat, Schreiben vom 09.05.2022 (BBP)
- Regionaler Planungsverband Landshut, Schreiben vom 29.04.2022 (FNP, LP, BBP)
- Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH, E-Mail vom 10.05.2022 (FNP, LP, BBP)

- Handwerkskammer Niederbayern / Oberpfalz, Schreiben vom 11.05.22 (FNP, LP, BBP)
- Autobahn GmbH des Bundes, Schreiben vom 25.04.2022 (FNP, LP, BBP)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Schreiben vom 09.05.2022 (FNP, LP, BBP)
- Stadt Geisenfeld, Schreiben vom 11.04.2022 (FNP, LP, BBP)
- Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 25.04.2022 (BBP)
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Schreiben vom 07.04.2022 (BBP)
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg, E-Mail vom 11.04.2022 (BBP)
- Amt für ländliche Entwicklung, E-Mail vom 21.04.2022 (FNP, LP, BBP)

3. Nachfolgende Fachstellen haben Einwände und Auflagen formuliert:

3.1 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 09.05.2022 (FNP, LP)

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Wir bitten, den folgenden Hinweis im weiteren Verfahren zu beachten:

Spezieller Artenschutz (saP):

Die Vorgehensweise bei der Prüfung des speziellen Artenschutzes (saP) entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen. Betrachtet werden müssen die Auswirkungen der Planung auf den derzeitigen Bestand. Dabei sind Vorkommen saP-relevanter Arten im aktuellen Bestand zu beurteilen und die Auswirkungen der Planung auf die einschlägigen Verbote gem. § 44 BNatSchG zu prüfen. Die Anwendung des standardisierten Verfahrens des LfU Bayern (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>) wird zur rechtssicheren Behandlung des speziellen Artenschutzes empfohlen.

- Mit 10 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eingearbeitet.

3.2 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 09.05.2022 (BBP)

Belange des Straßenverkehrsrechts

Die geplante PV-Anlage wird über Flurwege erschlossen. Eine klassifizierte Straße (Bundes-, Staats- oder Kreisstraße) ist nicht unmittelbar betroffen.

Die untere Straßenverkehrsbehörde ist hiervon nicht betroffen.

Allerdings ist darauf zu achten, dass eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer entlang der Autobahn A 93 vermieden wird.

- Mit 10 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 09.05.2022 (BBP)

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Wir bitten, die folgenden Hinweise im weiteren Verfahren zu beachten:

1. Spezieller Artenschutz (saP):

Die Vorgehensweise bei der Prüfung des speziellen Artenschutzes (saP) entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen. Betrachtet werden müssen die Auswirkungen der Planung auf den derzeitigen Bestand. Dabei sind Vorkommen saP-relevanter Arten im aktuellen Bestand zu beurteilen und die Auswirkungen der Planung auf die einschlägigen Verbote gem. § 44 BNatSchG zu prüfen. Die Anwendung des standardisierten Verfahrens des LfU Bayern (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>) wird zur rechtssicheren Behandlung des speziellen Artenschutzes empfohlen.

2. Spezieller Artenschutz (saP):

In Festsetzung 3 werden Regelungen zur Baufeldfreimachung getroffen. Diese Maßnahmen sind notwendig, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Die Studie zum Artenschutz im Umweltbericht enthält jedoch keine Begründung für diese Regelung. Auch unter den Vermeidungsmaßnahmen wird diese Regelung nicht aufgeführt bzw. behandelt. Der Sachverhalt muss nochmals überprüft und in den unterschiedlichen Planteilen einheitlich behandelt werden.

Bei Bauzeitenregelungen sollten auch mögliche Laichwanderungen von Amphibien zum angrenzenden Gewässer in die Betrachtung einbezogen werden.

3. Externe Ausgleichsfläche:

Die externe Ausgleichsfläche ist aufgrund der standörtlichen Verhältnisse (niedriger Bodenwert, Sand) sehr gut für die Entwicklung artenreicher Grünlandbestände geeignet. Diese Standortbedingungen sind bei der Auswahl der Spenderfläche bzw. des Regioaatguts besonders zu berücksichtigen.

4. Flächenangaben:

Bei der Behandlung der Eingriffsregelung wird eine Zaunfläche (= Eingriffsfläche) von 1,05 ha zugrunde gelegt. Im Umweltbericht unter 5.1 steht jedoch, dass „eine Fläche von 1,8 ha eingezäunt“ wird. Der Sachverhalt ist zu klären und auf korrekte Flächenangaben zu achten.

5. Markierung:

Zur besseren Nachvollziehbarkeit im Gelände und zur Flächensicherung ist eine dauerhafte und gut erkennbare Markierung der Grenze zwischen angrenzenden Ackerflächen / Intensivnutzungen und den Ausgleichsflächen erforderlich.

- Mit 10 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Unterlagen eingearbeitet.

3.4 Schreiben des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13.04.2022 (FNP, LP, BBP)

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut erhebt keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans. Ebenso werden keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan geltend gemacht.

Aus unserer Sicht sollten jedoch folgende Punkte beachtet werden:

Von der Planung des o.a. Sondergebiets ist ein bisher landwirtschaftlich genutztes Teilstück des Flurstücks Nr. 351 (Gemarkung: Oberempfenbach) betroffen. Die überplante Fläche beträgt rund 1,05 Hektar.

Die Fläche, die eine gute Bonität aufweist, wird mit dem geplanten Vorhaben der landwirtschaftlichen Produktion bzw. der Nahrungsmittelerzeugung langfristig entzogen. Nach Aufgabe der Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage sollte ein Rückbau der Anlagen vorgesehen und die Gesamtfläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung verfügbar gemacht werden (wie in der Begründung zur Änderung des FNP unter Punkt 6 beschrieben).

Die Ausgleichsflächen sollten ebenfalls in eine landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden oder zumindest nach Auslauf der Bindungsfristen für anderweitige Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen, um einen weiteren Zugriff auf landwirtschaftliche Flächen zu vermeiden.

Da in der Planung der für diese Maßnahmen maximal übliche Kompensationsfaktor von 0,2 angewendet wird, wird zusätzlich zur Ausgleichsfläche auf der Flur-Nr. 351, Ausgleichsfläche auf der Flur-Nr. 341 eingeplant.

Eine Verringerung des Kompensationsfaktors auf 0,1 würden wir dringend empfehlen, um den zusätzlichen Eingriff auf landwirtschaftliche Fläche auf der Flur-Nr. 341 zu vermeiden. Es könnte damit ohne größere Planumstellungen die notwendige Ausgleichsfläche alleinig auf der Flur-Nr. 351 bereitgestellt werden. Die bisher abseits der sonstigen Planung liegende Ausgleichsfläche auf der Flur-Nr. 341, die in keinerlei Zusammenhang mit einem sonstigen Biotop-Verbund liegt, könnte damit weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Wir verweisen dazu auf ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Freiflächen Photovoltaikanlagen von 19.11.2009, nachdem die Möglichkeit der Reduzierung des Kompensationsfaktors auf 0,1 durch „Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage“ möglich ist. „Dazu zählen die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotoperelementen in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft“ wie dies in den vorliegenden Planungen u.E. ausreichend vorgesehen ist.

An die geplante PV-Anlage grenzt in nördlicher Richtung direkt Wald an. Eine Beschädigung der Einzäunung bzw. der Solarmodule bei eventuellem Windwurf von Bäumen kann nicht ausgeschlossen werden. Ein ausreichend großer Sicherheitsabstand sollte daher vorgesehen werden.

Während der Bauphase und dem Betrieb der PV-Anlage darf die Bewirtschaftung der umliegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen nicht beeinträchtigt werden.

- Mit 10 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Im Bebauungsplan ist bereits eine Rückbauverpflichtung für die Anlage festgesetzt.

Für die Ausgleichsflächen gilt: die Erhaltungsdauer der Ausgleichsflächen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn die festgesetzten Entwicklungsziele erreicht sind. Dies ist abhängig von der sachgerechten Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen. Auch während der Bauphase wird darauf geachtet, umliegende Flächen in ihrer Nutzung nicht zu beeinträchtigen. Zu den Gehölzen des Waldrands wurde ein Sicherheitsabstand vorgesehen. Dem Anlagenhersteller und Betreiber ist eine Gefährdung durch umfallende Bäume bewusst, diese wird in Kauf genommen. Der Ausgleichsfaktor wird von der UNB Kelheim bestimmt.

3.5 Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 28.04.2022 (FNP, LP, BBP)

Die Stadt Mainburg beabsichtigt mit dem genannten Bauleitplanentwurf und der parallel dazu im Verfahren befindlichen Änderung des Flächennutzungsplanes „SO PVA Meilenhausen II Erweiterung“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines weiteren Solarparks an der Autobahn A 93 zu schaffen. Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde nimmt wie folgt Stellung:

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) nach sich ziehen, Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm, kurz LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz, kurz BayLplG).

Bewertung

Die Planung sieht die Errichtung einer PV-Anlage auf einer Fläche von etwa 1,1 ha als Erweiterung einer bestehenden PV-Anlage (Meilenhausen II) in östlicher Richtung vor. PV-Anlagen leisten grundsätzlich einen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung. Dieser soll nach LEP Ziel 6.2.1 Begründung raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen.

Die Autobahn A 93 stellt eine Vorbelastung im Sinne des EEG und des LEP 6.2.3 G dar.

In der Stadt Mainburg ist in den letzten Jahren entlang der Autobahn eine Vielzahl von PV-Anlagen entstanden. Insbesondere im Raum Oberempfenbach, Meilenhausen und Ebrantshausen ist ein beinahe geschlossenes Band solcher Anlagen vorhanden (in Teilbereichen auch beidseitig der Autobahn). Die aktuelle Planung sieht die Errichtung einer weiteren PV-Anlage auf der östlichen Seite der Autobahn im Anschluss an die PV-Anlage Meilenhausen II vor. In der Summe führt diese Entwicklung aus hiesiger Sicht zu einer Überlastung des Landschaftsbildes (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 BayLplG), die aber an der A 93 in Mainburg (und darüber hinaus) nicht mehr aufgehalten werden kann.

Erfordernisse der Raumordnung stehen somit unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise nicht entgegen.

- Mit 10 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Vom Gesetzgeber wurden die – auch unter Belangen des Landschaftsbildes – vorbelasteten Standorte entlang von Autobahnen ausdrücklich zur Nutzung für die regenerativen Energien festgelegt.

3.6 Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Schreiben vom 07.04.2022 (BBP)

Der oben BBP/GOP SO "PV-Freiflächenanlage Meilenhausen II Erweiterung", DB-Nr. 144, ist dem Zweckverband mit Schreiben vom 07.04.2022 zur Stellungnahme vorgelegt worden.

Hiermit erhalten Sie fristgerecht zum 16.05.2022 die Stellungnahme bezüglich des BBP/GOP SO "PV-Freiflächenanlage Meilenhausen II Erweiterung", DB-Nr. 144.

Erschließung und Erschließungskosten

Wie aus beiliegendem Plan ersichtlich ist, ist das Flurstück 351 der Gemarkung Oberempfenbach nicht durch eine Versorgungsleitung erschlossen.

Im Falle einer geplanten Erschließung des oben genannten Vorhabens muss der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau rechtzeitig in die Planungsgespräche eingebunden werden, um ausreichend Handlungsspielraum für die Planung, Ausschreibung und Ausführung zu erhalten. Als wesentliche Vorgänge sind das Verlegen der Leitung, die bakteriologische und Dichtheitsprüfung, das anschließende Einbinden der Leitung in den Bestand sowie das Erstellen der Hausanschlüsse zu sehen.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung des BBP/GOP SO "PV-Freiflächenanlage Meilenhausen II Erweiterung", DB-Nr. 144 eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

- Mit 10 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Ein Wasseranschluss ist nicht vorgesehen.

3.7 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 21.04.2022 (FNP, LP, BBP)

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Bodendenkmalpflege sind mit Hinweis auf die Meldepflicht berücksichtigt. Wir bitten jedoch um die Aufnahme der gesetzlichen Grundlagen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayeri-

sche Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

- Mit 10 : 0 Stimmen -

Beschluss:

Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Diese werden in die textlichen Erläuterungen eingearbeitet.